

Verfahrensgang

FG München, Urt. vom 15.05.2019 - 4 K 2033/16

BFH, Urt. vom 25.06.2021 - II R 31/19, [IPRspr 2021-341](#)

FG München, Urt. vom 03.07.2024 - 4 K 2033/16, [IPRspr 2024-227](#)

Rechtsgebiete

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Leitsatz

Die Ermittlung ausländischen Rechts ist grundsätzlich Aufgabe des (Finanz-)Gerichts. Hierbei ist das maßgebende ausländische Recht nach § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln. Wie das Gericht das ausländische Recht ermittelt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Geleitet wird seine Ermessensausübung durch die jeweiligen Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der nach § 90 Abs. 2 AO erhöhten Mitwirkungspflicht der Klägerin, insbesondere die sich anbietenden Erkenntnisquellen, aber auch den Vortrag der Beteiligten. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

AO § 90

FGO § 155

ZPO § 293

Fundstellen

Volltext

Link, [openJur](#)

Link, [BAYERN.RECHT](#)

LS und Gründe

EFG, 2025, 124

nur Leitsatz

ZEV, 2025, 139

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-227>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).